



Schüler-Ruder-Gemeinschaft Erkrath e.V.

Gymnasium am Neandertal • Heinrichstr. 12 • 40699 Erkrath

dervorstand@srg-erkath.de • www.srg-erkath.de

Erkrath, den 23.04.2024

Geländeordnung für das Vereinsgelände der SRG Erkrath:

§1. Allgemeines: Das Vereinsgelände der SRG Erkrath dient dem Zweck des Rudersports und der damit verbundenen Aktivitäten. Das Gelände befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und ist daher besonders zu schützen. Jegliche Form von Umweltverschmutzung ist strengstens untersagt. Die Einhaltung des Jugendschutzes ist von höchster Priorität.

§2. Zugang und Aufenthalt: Der regelmäßige Zugang zum Vereinsgelände ist nur Mitgliedern der SRG Erkrath gestattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstands vor. Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung eines Mitglieds betreten und müssen sich an die Geländeordnung halten. Gäste, wenn nicht im Rahmen einer Veranstaltung, können mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung mitgebracht werden. Ausnahmen bilden Lehrer, Eltern von Mitgliedern, sowie Schüler des Gymnasiums am Neandertal, die sich im Rahmen einer offiziellen Schulveranstaltung (z.B. Ruder-AG) auf dem Gelände befinden. Jedes Mitglied ist für die mitgebrachten Gäste verantwortlich. Gesellige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder auf dem Gelände sind ausdrücklich erwünscht, solange diese den Ruderbetrieb nicht einschränken. Bei einer Mehrzahl an externen Gästen oder wenn die Veranstaltung einen organisatorischen Charakter hat, ist sie jedoch beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand behält sich vor, jede Art von Zusammenkunft aufzulösen und nicht zu genehmigen.

§3. Umweltschutz: Jegliche Art von Müll muss sofort in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Das Vereinsgelände ist stets sauber zu halten. Das Füttern von Tieren ist untersagt, um das natürliche Gleichgewicht nicht zu stören. Der Umgang mit Pflanzen und Bäumen auf dem Gelände ist mit äußerster Sorgfalt zu betreiben. Das Befahren des/die Zufahrt zum Gelände mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen zu Vereinszwecken gestattet, um die Störfaktoren für Mensch und Tier möglichst gering zu halten.

§4. Jugendschutz: Alkohol- und Tabakkonsum sind für Jugendliche unter 18 Jahren und in Anwesenheit dieser, sowie während der Trainingszeiten strikt untersagt. Der Aufenthalt von Jugendlichen ohne bestandenen Steuermannslehrgang auf dem Vereinsgelände ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder unter Aufsicht eines Trainers gestattet. Jegliche Form von Drogen ist auf dem Vereinsgelände strengstens verboten.

§5. Sportliche Nutzung: Das Vereinsgelände dient der Ausübung des Rudersports und anderer vereinbarter Sportarten. Die Nutzung von Sportgeräten und -anlagen ist nur nach entsprechender Einweisung gestattet. Der Steg ist vorrangig für den Rudersport und andere sportliche Aktivitäten bestimmt. Während der Trainingszeiten ist der Steg ausschließlich für die sportliche Nutzung vorgesehen. Jede andere Nutzung bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand. Alle Nutzer des Vereinsgeländes haben sich den Anweisungen der Trainer und Aufsichtspersonen zu fügen.

§6. Sicherheit: Das Betreten des Steges und der Boote ist nur mit entsprechender Einweisung, durch ein Mitglied, gestattet. Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung ist umgehend ein Trainer oder Verantwortlicher zu informieren.

§7. Ordnung und Sauberkeit: Jedes Mitglied ist verantwortlich für die Sauberkeit des von ihm genutzten Bereichs. Boote und Ausrüstung sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu reinigen und zu verstauen. Des Weiteren ist jedes Vereinsmitglied dazu verpflichtet, sich an Aufräumarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen des Geländes zu beteiligen. Dazu gehört auch das Putzen des Stegs vor Benutzung.

§8. Lagerung von privaten Gegenständen: Das Gelände und insbesondere der **Trainingsraum** sind abgesehen von Spinden nicht zur Lagerung von privaten Gegenständen geeignet. Persönliche Sachen sind entsprechend zu verwahren. Die ordnungsgemäße Abstellung von Fahrrädern ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Private Gegenstände, die nicht an den dafür vorgesehenen Orten verstaut sind, werden nach kurzer Zeit entsorgt.

§9. Einhaltung der Geländeordnung: Verstöße gegen diese Geländeordnung können disziplinarische Maßnahmen seitens des Vorstands nach sich ziehen, einschließlich des Entzugs des Zugangs zum Gelände sowie des Schlüsselentzugs. Mitglieder und Gäste, die gegen die Geländeordnung verstoßen, können vom Vereinsgelände verwiesen werden. Der Vorstand hält sich vor Mitglieder bei Verstoß entsprechend §9 Abs. 1 der Satzung vom Verein auszuschließen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geländeordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Diese Geländeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist von allen Mitgliedern der SRG Erkrath sowie deren Gästen strikt einzuhalten.